

Zeichensatzung

des

Bundesverbands effiziente nachhaltige Gebäude e. V.

für die nachfolgend abgebildete Wortbildmarke und Bildmarke



Bundesverband
effiziente
nachhaltige
Gebäude



1. Der Bundesverband effiziente nachhaltige Gebäude e. V. verwendet die Wortbildmarke sowie die Bildmarke als Kollektivmarken Marken entsprechend § 2 der Vereinssatzung.

2. Zweck der Kollektivmarken

Die Kollektivmarke des Verbands hat den Zweck, öffentlich zu dokumentieren, dass der Träger die Satzung des Bundesverband effiziente nachhaltige Gebäude e. V. beachtet und damit dem Kreis angehört, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins unterstützen und fördern.

3. Kreis der Nutzungsberechtigten

Der Bundesverband effiziente nachhaltige Gebäude e. V. stellt seinen ordentlichen Mitgliedern und Gruppenmitgliedern die Kollektivmarken zur Kennzeichnung der Unternehmen, Dienstleistungen und Waren oder deren Verpackung zur Verfügung

4. Nutzungsbedingungen

Die nutzungsberechtigten Vereinsmitglieder sind verpflichtet die Kollektivmarken bei Benutzung nur in der in dieser Satzung festgelegten Form zu verwenden. Inhaltliche, grafische oder farbliche Veränderungen sowie Ergänzungen jeglicher Art sind nicht erlaubt.

5. Rechte und Pflichten der Beteiligten

- a) Ansprüche wegen eines eventuellen rechtswidrigen Gebrauchs stehen ausschließlich dem Bundesverband effiziente nachhaltige Gebäude e. V. als Zeichenträger zu.
- b) Der Bundesverband effiziente nachhaltige Gebäude e. V. ist berechtigt und verpflichtet, gegen widerrechtliche Benutzung oder eine sonstige Beeinträchtigung der Kollektivmarken einzuschreiten.
- c) Die zur Nutzung der Kollektivmarke Berechtigten sind verpflichtet, den Bestimmungen der Zeichensatzung zu entsprechen und dem Bundesverband effiziente nachhaltige Gebäude e. V. ihnen bekannt gewordene Verletzungen unverzüglich mitzuteilen.
- d) Die zur Nutzung der Kollektivmarke Berechtigten sind verpflichtet, Änderungen innerhalb ihrer Unternehmen, die das Recht zur Markennutzung aufheben oder einschränken, unverzüglich mitzuteilen.
- e) Das Recht zur Nutzung der Kollektivmarken ist unveräußerlich und nicht übertragbar.

Der Verein gestattet seinen ordentlichen Mitgliedern und Gruppenmitgliedern die Kollektivmarken in Vertriebs- und/oder Marketinggesellschaften der Mitgliedsunternehmen aufzunehmen, sofern nur Dienstleistungen und Waren, die dem Vereinszweck entsprechen damit gekennzeichnet werden. Die gewährte Befugnis zur Führung der Kollektivmarken darf nicht an sonstige Dritte und rechtlich selbständige Firmen übertragen werden.

- f) Werden die Kollektivmarken von den zur Verwendung Berechtigten missbräuchlich genutzt, kann der Bundesverband effiziente nachhaltige Gebäude e. V. die Führung der Zeichen für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer untersagen.

6. Verlust des Nutzungsrechts

- a) Das Recht zur Führung der Kollektivmarken ist an die Mitgliedschaft Bundesverband effiziente nachhaltige Gebäude e. V. gebunden.
- b) Das Recht zur Führung der Kollektivmarken erlischt, wenn das Mitglied auf Dauer nicht mehr dem Vereinszweck entspricht. Sind die Voraussetzungen über einen Zeitraum von einem Jahr nicht mehr erfüllt, ist davon auszugehen, dass sie dauerhaft entfallen.

- c) Die Nutzer der Kollektivmarken verpflichten sich, den Bundesverband effiziente nachhaltige Gebäude e. V. binnen einer Frist von 2 Monaten über den Wegfall der Nutzungsvoraussetzungen und die geplanten Maßnahmen zur Wiederherstellung der erforderlichen Voraussetzungen schriftlich zu informieren. Sie sind verpflichtet, dem Bundesverband effiziente nachhaltige Gebäude e. V. die Wiederherstellung der Nutzungsvoraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

7. Eigenverantwortung der Kollektivmarkennutzer

Die Kollektivmarkennutzer haben die Güte ihrer Dienstleistungen und Waren selbst zu vertreten. Eine Haftung des Fachverbandes, seiner Organe oder Beauftragten im Hinblick auf die Güte der Dienstleistungen und Waren ist ausgeschlossen.

8. Änderungen der Zeichensatzung

- a) Änderungen dieser Zeichensatzung beschließt der Vorstand des Bundesverband effiziente nachhaltige Gebäude e. V.
- b) Änderungen treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie den Mitglieder über das Rundschreiben des Vereins bekannt gegeben worden sind, in Kraft.

Mannheim, 17. Februar 2025